



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XVIII. Des Churprinzen Johann George "Ordnung vnnnd Bestellung des Ampts Zechlin, wie es mitt dem gesindelohn, bestellung eines Jedenn Ampts, Auch mitt Backenn, Brauenn vunnd anderm hinfuro sol ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

gegeben tho Wittstock am tage pantaleonis na Christi gebuhrt Dufent twe hundert vifensafentfifigen Jahre.

Nach einer alten Copie der Amtsregistratur in Zechlin.

XVIII. Des Churprinzen Johann George „Ordnung vnd Bestellung des Ampts Zechlin, wie es mitt dem gesindelohn, bestellung eines Jedenn Ampts, Auch mitt Backenn, Brauenn vnd anderm hinsuro sol gehalten werdenn,“ vom Jahre 1556.

Es sol hinsuro vnser haufsvoigt vf dis Ampt Zechlin, alle zuegehörende vorwerkenn, Schafereyenn vnd Amptspersonenn vleyssig vnd gutt auffsehenn habenn, daz vnser ordnung gehalten vnd nicht vberschritten werdenn; es sol auch der Amtschreiber nichts einnehmen noch ausgebenn, es geschehe denn mitt vorwissen vnd beyseinn des haufsvoigts, vnd daz allemal es sey teglich oder wochenlick Ime, dem haufsvoigt, in seine kegenn-Register schreiben, vf daz er also kegenn-Register mit Ime halte. Dermafsen sol er auch, wie obsteht, auf die Vorwerke, Viehezuchtenn gutt vnd fleysige achtunge habenn vnd was dessen mehr zur haufshaltung gehörett, das em Jedes ordentlicher weyfe vnd zy rechter Zeit nach seiner artt beschickt vnd bericht werde, vnd also in allem vnseren nutz vnd bestes suchen vnd befördern, schadenn vnd Nachtheil vorhuten vnd vorkommenn, Inhalt seiner Pflicht, so er vns gethann hatt. Er sol auch von einer Jeden Person in diesem Ampte Pflicht nemenn, vns getreulich zue dienen, vnser bestes zue wissen vnd schaden vorzukommenn.

Dem Amptschreiber (Lohn) LII. fl. vnd I. Lündische Hoffkleidung, wie andern vnserm hoffgefinde, I fl. zue schuben, I Par Stiefeln. Dauor sol er alle Rechnunge jn vnd aufser dem Ampte hallten, Desselbigenn ein- vnd aufgabenn bedeutlich vnd ein jedes vnter seinen Tyttel setzenn vnd mitt hochsten treuen fleifs vnd ernst vber vnser haufs vnd Ordnung haltten, daz derselbigenn gelebt vnd vnser bestes in deme geschafft werde, Inmassen wir solchs vorordnet oder kunftigenn vorordenn möchtenn, Alles bey seiner vorwandtnus. Es sol auch vnser Amptschreiber hinfordt alles holtzgeldt, von allem holze, so vnser heidereitter vorkauffen wurde, einnehmen vnd was bezahlt zettel gebenn, domitt sie die kouffer die weiter dem heidereitter zuestellen vnd jr gekaufft holtz alsdan nach der heide-Reitters anweyfung hawen, sellenn vnd zu Irer notturft wegbringen mugen*). Item was teglich vnd wochentlioh von fleisch, fischen vnd andern jns haufs geschaffet vnd vorseift wurde, sol der Amptschreiber alles in seiner ordnung auffschreibenn vnd darauff seine taxe vnd Wochenrechnung von wochenn zu wochenn schliessen vnd haltten.

Dem Voigte VIII fl. zur Befoldunge (II fl. zuegethann. aus beuelich Diderich von Klitzings Hoff-Maisters) I Par Stiefeln III Par Schuhe, I Kleidt, wie vor alters, welcher zue denen Vorwerkenn vnd andern vnd worzu man Inen gebrauchen kann, vns treulichste vffsehenn habenn vnd alle dinge, so Ime vfgelaget, mitt vleifs aufsrchten vnd bestellenn solle, dazue gibt man jme vf sein pferdt V Wisp. habere, esen vnd trinkenn.

Hanse, des Voigts Knechtt, III fl. aufs beuelich, I Par Stiefeln, III P. schuehe, I Kleidt: auf Michaelis 60 gehett sein Jar an.

*) Hier findet man deutlich schon den Versuch einer Verbindung der Forst-Casse mit der Amts-Casse wie überhaupt die obige Amtsordnung solcher Versuchseinrichtungen, die in den Churfürstlichen Aemtern noch nicht statt fanden, mehrere enthält.

Dem Schleuffer III Schock, I gantz Kleidt, III P. Schuehe, So daz backenn, brauenn, Metzenn, Abpeisenn mit Brodt vnd hier aufzuegeben vnd anders so Ime geburdt vnd in deme er sonsten der herfschaft nutz zue schaffen wayts, mitt vleifs vnd getrewlich warthen solle.

Dem grofsenn Brauer- vnd Becker Knechtt *) II schock an gelde, jetzo V fl. auß beuelich des Marfchalks, V ellen gewandt, III ellen Parchenn, III P. schuehe.

Dem andern Brauer- und Becker-Knechtt II schock an gelde, jtz V fl. auß beuelich des Marfchalks, V Ellen gewandt, III ellen barchendt, III P. schuehe.

Dem Heydereitter VIII fl. an gelde, III P. schuehe, I P. Stiefeln, I gantz Kleidt, V winfpel habenn jerlichenn vf sein pferdt. Dokegenn sol er die heidenn in feinen beritten, so vns zugefendig, auß allerfleisigste vnd trewlichste berittenn vnd folcher heyden dermatsenn warthen, wie einen getrewenn heidereitter feiner Pflichte nach zu thun eigend vnd geburret, damitt der herfschaft an abhauunge vnd heimliche wegfürunge des holtzes vnd andern, wie daz namen hatt, kein schade zuegefügett, sondern vorhuett werde; vnd alles holtz, so er hinfuro vorkauffenn wurde, sol er die Leuthe, wer sie weren, alle wege zuorn, ehe er sie es sellen vnd hauen leßt, zue den Amptfchreiber weyfen, das sie solch holtz betzalenn vnd von den Amptfchreiber einen Zettel deffen zur Kundtschaft, das er das holtz betzalt habe, nehmen vnd denne deme heidereitter mitbringen solle, der sie alsdan an die ortte anweyfen sol, do es der Wildtbahn vnfschedlich. Er sol auch hinfuro kein holtzgeld einnehmen, sondern dis durch denn Amptfchreiber thun vnd einnehmen laffen, vnd allewege gleichwol neben vnd gegen den Amptfchreiber ein Kegen-Register oder Kerbholtz, was er vorkauft vnd der Amptfchreiber eingehnomen, hallten, vnd sol hinfuro kein holtz, so er vorkaufen wurde, von der heiden folgen noch kommen laffenn, gedachter Amptfchreiber habe dan solchs, ehe das das holtz weggefurdtt wyrdtt, betzalt genommenn vnd das geltt dauor empfangenn. Er sol auch ob allen dingen grofsen vleifs vnd achtung haben, damitt die heidenn vnd wolde vor feur vnd brand vrfchont bleibenn vnd so vber das vnuorfehens oder sonsten durch die Pawern oder hirtten ein feur askäme vnd die heidenn wegbrennen thetten, sol er dem thetter vleisig nachtrachten laffenn, damit sie in bhändunge gebracht werdenn, vnd sich sonsten nach laut der holtzordnunge, so vnser gnediger vnd freundlicher vnd geliebter her vnd vater der Churfürst zw Brandenburg etc. jm vorgangenen sieben vnd viertzigsten Jare ausgehen vnd jme znstellen laffen, gemefs vorhaltten vnd der in allen Punctenn vnd Artikelenn nachlebenn, mitt der jtz genannten Ordnunge auch auß alle Dorffer, so den heidenn mit bern- oder baholtz zue fueren oder hütunge vnd anders eingewydemett sein vnd sonsten darauf mitt allerley holtzhauen zu thun habenn, reitten vnd die der gemein vor der Kirchenn ableffenn, darnach sich ein Jeder vor feinen felbs schaden weiß zuorhuten vnd zue richtenn.

Dem Hauskoch VIII fl. ahn Befoldunge, I Kleidt, V P. schuhe.

Des Hauskochsknecht II fl. an gelde, V Ellen Tuch, III ellen Parchendt, III P. schuhe.

Dem Haufswagenknecht III fl. an gelde (I fl. zugethan auß beuelich M. g. hern) III P. schuhe, V ellen gewandt, III Ellen Parchendt.

Dem Haumeister oder Fische I P. Stiefeln, III fl. an gelde, III P. schuehe, V Ellen gewandt, III Ellen Parchendt, V Viertel Lundsich Tuch zue hofen.

Dem Portner im forderfsten thor $\frac{1}{2}$ Schock, V Ellen Tuch, III P. Schuehe.

*) Die Bezeichnung Großknecht bedeutet auß dem platten Lande der Böhliner Gegend einen ersten, andern Knechten vorgeordneten Knecht.

Dem andern Portner (ebenso).

Dem Wechter 1 Schock (sonst ebenso).

Im Vorwergk

3½ fl. der Viehemuhmen XVI Elen Lintgewandt, VII elen tuch, III P. schuehe.

Der grofsen Viehmagdt II fl., VIII E. Lintgew. III P. Schuehe.

Der kleinen Viehmagdt (dasselbe).

Dem Kuhhirten V Ellen Gewandt (sonst dasselbe).

Dem Schweiner (dasselbe).

Dem Ochffenwertter II fl., II P. Schuhe, V Ellen Tuch.

Dem Futterfchneider V fl.

Dem Kelberhirten V Ellen Gewandt, III P. Schuhe.

Das die Dröfcher hierjnnen nicht vorzeichndt, ist aus dieser vrfachen vnterblieben, das man nicht vmb Lohn, sondern vmb den 18ten oder 20ten scheffel die Costaten oder andere sol lafsen droffschenn.

Volgt die Ordnung des Brauens vnd Backens.

Erdlich sol man vf zwey winfpel Maltz, so mitt dem Roggen-Scheffel gestrichen gemessen, dermatsen von XII scheffel hopffen mit dem hopfenschefel gemessen, an speyfebier vor das Haus allemal gyiefsen XXXVI tonnen vnd darunter nicht. Was aber an Lager- oder Mertzbiere vor vns vnd vnser hoffgefinde in den vorrat gemacht vnd gebrawen wirdt, danon sollen allemal XXXII thonnen von obigen Maltz gezogen werden vnd doruber nicht. Zum andern sollen allemahl LXXXX handbrodt vf einen scheffel vnd nicht weniger oder mehr gebackenn werdenn. Wan nun zue emem Maltz XLVIII scheffel gersten zu vormultzenn genhomen werden, können gemeinlich aus solchem gersten 2½ Winfpel Maltz, mit dem Kornschefel gestrichen, wiederumb gemessen werdenn. Nun wirdt alle mahl zue einem gebreu an Maltz genommen II Winfpel gestrichenn vnd danon wirdt gebrawen vnd gegofsen zue haufs oder Speisebier XXXVI thonnen aber XXXII thonnen vor vnser hoffgefinde.

Folgen die beypersonen. Hatt man Arbeits-Leuthe, die man speisen mus, denen giebett man alle tage III Quart Bier (sic) und drey handt brodt, das dan alle wochenn vnter seinen funderlichen Tyttel, es sey bauen oder ablager, sol angefehriebenn vnd vorstandenn werdenn.

Folget an allerley getreydicht vf die Fütterung der Pferde vnd mastung des Viehes soll jerlich gewandt werden: Vf ein jedes haupt Rindviehe so vfgestalt vnd gemestett wirdt, neben Kraut, Rueben vnd Koel, VI Scheffel Roggen zu Schrotte, thut auf III haupter XVIII Schfl. zue mesten. Vf XXX Mulke-Kühe neben andern zuthaten zue beschütten ein Winfpel Roggenn. Vf die junge Kelber vnd soviel Rind-Viehe als 30 heupt VI Schfl. habern. Vf die Schweine zue beschütten vnd die Jungen vfzuziehen, so wirdt derselbigen jung vnd alt in die drei schock sein I½ Winfpel. Zur Aufziehung vnd beschüttunge der huner Buchweizen oder Gersten, VI Schfl. Hafer, VI Schfl. Buchweizen oder nach antzal der huner mehr.

Vortzeichnus, wie es hinfuro mit denn Vorwerckern vnd dienstleutten sol gehalten werden. Vnd sol hinfurder ein jedes feldt vf einem Vorwerck mit nahmen aufgedruckt aufgeschriebenn werden, wie uel morgen dasselbige feldt hatt, auch was in einem jeden Morgen, es sei Weizen, Korn, Kersten, Hauer oder Buchweitzenn, Erbsen, hirische, hanfkörner oder Lein gefehet werden könne. Dermatsen sollen auch die wiesen nach Ruthenzal gemessen werden, wie viel Morgen eine jede Wiese heldt vnd was danon, es sei auf ein oder zwei mahl gemehet vnd an fudern eingefurdt worden. Dergestalt sol es im Augst mit dem getreidich auch gehalten werden, das eine jede gattung,